

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zum Entwurf des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK)

| | |
|---|---|
| Adresse: Deutsche Umwelthilfe e. V. Bundesgeschäftsstelle Berlin Hackescher Markt 4 10178 Berlin | Kontakt: Leonie Pilgram E-Mail: pilgram@duh.de Tel.: +49 30 2400867-896 |
| Zustimmung der Veröffentlichung: ja | Autor:innen der Stellungnahme: Deutsche Umwelthilfe (DUH) |

Einleitung

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) begrüßt das geplante Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) und sieht darin das Potenzial, die dringend nötige Zeitenwende für den Klima- und Naturschutz in Deutschland einzuleiten. Wir sehen darin eine große Chance, dass endlich Biodiversität und Klimaschutz zusammengedacht und entsprechend umgesetzt werden. Auf der Maßnahmenebene muss das geplante ANK jedoch noch eine starke Konkretisierung erfahren. Das BMUV selbst möchte eine konsequente Umsetzung des Aktionsprogramms, wie das passieren soll, findet sich im Abschnitt „Umsetzung des Programms und Berichterstattung“ leider an keiner Stelle. Lediglich ist die Rede davon, dass es Ziel sei, „mit der Umsetzung aller Maßnahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz innerhalb dieser Legislaturperiode zu beginnen und die entsprechenden Fördermöglichkeiten einzurichten.“ Stellt man nur auf – erst noch zu schaffende – Fördermöglichkeiten ab, wird die Umsetzung des ANK nicht gelingen. Die Zeit drängt, gleichzeitig ist das Wissen darüber, welche Schritte und Maßnahmen erforderlich sind, seit langem vorhanden. Um zügig die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, bedarf es einer klaren Vorabverständigung des Bundes mit den Ländern über LANA, UMK und möglichst MPK schon in den nächsten Monaten.

Für die Umsetzbarkeit des Programms sowie die Zielgenauigkeit der Maßnahmen haben wir sowohl zu verschiedenen Maßnahmen Stellung genommen, als auch im Entwurf direkt kommentiert. Schließlich sehen wir drei grundlegende Stellschrauben, die für das Gelingen des ANK unerlässlich sind:

I. Rechtlicher Rahmen

- Wir begrüßen die **Beschleunigungsoffensive für Renaturierungsprojekte** im Rahmen des ANK und anderer Vorhaben. Für die Umsetzung fordern wir in den genannten Rechtsvorschriften, nämlich BNatSchG, BauGB, FlurneuOG und WHG, eine gesetzliche Neuregelung entsprechend § 2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz), sodass auch die **Maßnahmen des ANK im überragenden öffentlichen Interesse liegen**. Genau wie Erneuerbare Energien können und sollten sie somit als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

- Die Wirksamkeit und Umsetzung des ANK ist abhängig von der **Flächenverfügbarkeit**. Jenseits des direkten Flächenerwerbs und -tauschs sind weitere innovative sowie regulative Instrumente (Anreize, Ordnungsrecht etc.) für einen schnelleren Zugriff auf die relevanten Flächen zu entwickeln. Hierzu gehören die Einführung von Vorkaufsrechten, die von uns geforderte gesetzliche Verankerung des natürlichen Klimaschutzes als überragendes öffentliches Interesse und damit Vorrangregelung und die beschleunigte Umsetzung großräumiger Flurneuerungsverfahren für den Natürlichen Klimaschutz.
- Für Flächen, die für die Umsetzung des ANK relevant sind, müssen **Anreize** für Landwirt:innen, andere Bewirtende und Eigentümer:innen geschaffen werden, damit diese unbürokratisch ihre Flächen zur Verfügung stellen können. Daneben müssen die **Instrumente der Flurneuerung und des Naturschutzrechts zum Flächenerwerb** – von den teilweise reformbedürftigen Regelungen zum naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht bis zu den in den Landesnaturschutzgesetzen enthaltenen Enteignungsregelungen – vollumfänglich genutzt werden.
- Will die Bundesregierung die Ziele für natürliche Senken erreichen, muss sie auch für die **Renaturierung verbindliche Ziele** festlegen, die den Empfehlungen des Weltklimarates und des Weltbiodiversitätsrates folgen und mit Blick auf internationale Vereinbarungen und Vorgaben entschieden vorangehen. So sind bis 2030 30 bis 50 Prozent der Land- und Meeresfläche unter Schutz zu stellen, um unter 2°C Erderwärmung zu bleiben. Mindestens 10 Prozent müssen unter strengem Schutz stehen, ohne Nutzungsdruck und mit ungestörten natürlichen Prozessen. Auf 15 bis 20 Prozent der Land- und Meeresfläche müssen geschädigte Ökosysteme bis 2030 renaturiert werden.
- Die Basis dafür bildet die **konsequente Umsetzung der europäischen Gesetzesvorgaben**, insbesondere der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Wasser- und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Ziele des damit verbundenen Natürlichen Klimaschutzes müssen auf verbindlichen Kriterien beruhen, die zusätzliche Effekte sicherstellen. Wir fordern das BMUV auf, die Zielmarken des Entwurfs des ANK dahingehend nachzubessern.
- Das ANK ist ein wichtiges Programm, um die **rechtlichen Rahmenbedingungen langfristig** und verstetigt von sich widersprechenden Vorgaben und umwelt- und klimaschädlicher Gesetzgebung zu bereinigen. Dieses Potential sollte unbedingt ausgeschöpft werden, um auch nach 2026 erfolgreichen Natürlichen Klimaschutz umzusetzen und Vorhaben in der Umsetzung zu beschleunigen. Eine Abschaffung umweltschädlicher Rahmenbedingungen und Subventionen ermöglicht Spielräume für die Weiterfinanzierung des Natürlichen Klimaschutzes über die Laufzeit des ANK hinaus.

II. Förderpolitik

- Um das ANK zu einem Erfolg zu machen, müssen die Mittel und Maßnahmen in die Fläche gebracht werden. Dazu braucht es einen **Paradigmenwechsel in der Förderpolitik**, sodass ein rascher, unbürokratischer Mittelabfluss gewährleistet ist.
- Eine intensive Einbindung und Beteiligung der Länder und Kommunen ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien ist **Transparenz und Beteiligung** der erfahrenen Akteure aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft geboten.

- Über das ANK hinaus sollten ausreichend **Mittel für langfristige Maßnahmen** zu Natürlichem Klimaschutz im Bundeshaushalt verstetigt und damit die Finanzierung für Renaturierung und Biodiversität gesichert werden. Erfolgreiche (Modell-)Projekte sollten ausgeweitet und längerfristig unterstützt werden.
- Projekte von „Kümmerern“ und Kleinverbänden dürfen nicht an der Ko-Finanzierung oder Auslage-Notwendigkeit scheitern. Die Möglichkeit zur Mittelvoranforderung ist hier eine wichtige Stellschraube, die durch die Förderrichtlinien ermöglicht werden muss. Um unkomplizierte, flächenrelevante Programme aufzulegen, sind **neue Förderansätze** wie Regionalbudgets, Investitionsprogramme oder die Förderung von Overhead-Kosten zu prüfen.
- Die umfassende Transformation von Flächennutzung erfordert langfristige und tragfähige Strukturen, die Bewirtschaftende und Besitzende in der Umstellung auf angepasste Landnutzung fördert. Daher müssen bestehende **Anreiz- und Honorierungssysteme ausgebaut, neue Absatzmärkte** erschlossen und gefördert sowie **Förderstrukturen aus der Landwirtschaft neu ausgerichtet** werden. Bestehende Förderungen sollten auf ihre Klimafreundlichkeit hin überarbeitet und genutzt werden.

III. Kapazitätsaufbau

Wir begrüßen die Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau auf Bundes- und Landesebene, wie z. B. die Einrichtung von Kompetenzzentren. Bei der absolut notwendigen personellen und institutionellen Aufstockung gilt es zu beachten:

- **Der Aufbau von Parallelstrukturen** muss vermieden werden. Dennoch braucht es mehr (neues) Fachpersonal und institutionelle Kapazitäten für die Transformation zu naturnaher und klimafreundlicher Flächennutzung.
- Regionale Kompetenzzentren sollten zusammen mit Projektmanagement-Partnern und bestehenden Strukturen wie Agrarzahlstellen, Naturschutzvereinen, Landschaftspflegeverbänden und Biologischen/Ökologischen Stationen das vorhandene **Know-how in den Regionen bündeln** und Projekte vor Ort finanzieren und begleiten.
- Natürlicher Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die nicht nur für Natur- und Biodiversitätsschutz wirkt, sondern auch vielfältige Ökosystemleistungen ermöglicht. Um nicht nur bei Maßnahmen vor Ort die Betroffenen ins Boot zu holen, sondern auch öffentliches Bewusstsein und breite Wirkung zu unterstützen, sollten Querschnittsstellen und damit **Kapazität** nicht nur in Politik und Verwaltung, sondern **auch in Wissenschaft, NGOs und Zivilgesellschaft** ermöglicht werden.
- Ein **systematisches Screening** der rechtlichen Hemmnisse und limitierenden Faktoren in der Umsetzung sollte durch die Kompetenzzentren oder geförderte Akteure aus der Zivilgesellschaft erfolgen, um den Prozess der Renaturierungsbeschleunigung zu begleiten.

1. Schutz intakter Moore und Wiedervernässung

1.1 Nationale Moorschutzstrategie umsetzen

Bezugnehmend auf Maßnahme 1.1. verweisen wir auf unsere Forderung nach einer Vorrangregelung und begrüßen ansonsten die geplanten Schritte. Unsere Forderung nach Vorranggebieten wird in Ansätzen in Maßnahme 1.4. (Im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung auch für den Moorschutz passende Vereinbarungen mit den Ländern treffen) angedacht und soll geprüft werden in Bezug auf das Beschleunigungspotential dadurch. Wir können dies nur bekräftigen und die Priorisierung von Moorschutz in der Raumordnung unterstreichen. Deutschland muss sich das Ziel setzen, bis zum Jahr 2030 den Prozess der Wiedervernässung auf der Hälfte der entwässerten Moorflächen begonnen zu haben. Außerdem heben wir hervor, dass der wichtigste Schlüssel zum Erfolg der Moorschutzstrategie in der schnellstmöglichen Beendigung der Förderung von auf Entwässerung basierenden Nutzungsformen liegt. Allen voran betrifft das die EU-Agrarförderung, die weitgehend verhindert, dass klimaschonende Alternativen wie Nassbewirtschaftung, aber auch extensive Naturschutz-Beweidung und die ungesteuerte Entwicklung bis hin zu Moor-Wildnisgebieten Akzeptanz erhalten, insbesondere da zahlreiche Moorflächen aktuell nur bewirtschaftet werden, um von der Agrarförderung zu profitieren.

1.2 Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz umsetzen und Programm Klimaschutz durch Moorbodenschutz auflegen

Bezugnehmend auf Maßnahme 1.2. ist es unerlässlich, verbindliche Flächenkulissen für die schrittweise Wiedervernässung in der Raumplanung festzuschreiben. Allein auf Freiwilligkeit basierende Lösungen werden nicht ausreichen, um die deutschen Klimaziele noch zu erreichen, für die der unmittelbare Schutz und die Renaturierung von Mooren unerlässlich sind. Dabei kommt die großflächige Wiedervernässung und Umstellung der Bewirtschaftung einer Transformation in der Tragweite des Kohleausstiegs gleich. Deshalb müssen bestehende Förderprogramme für den Schutz von Mooren ausgeweitet und durch gezielte Programme zur Unterstützung der klimawirksamen Renaturierung ergänzt werden. Landwirt:innen müssen durch Fördermittel und maßgeschneiderte Beratung bei der Anpassung an die extensive Moorbewirtschaftung intensiv unterstützt werden.

1.3. Zustand der ungenutzten und geschützten Moore verbessern, Finanzierung von Renaturierungsmaßnahmen

Die Förderinstrumente für die Landwirtschaft müssen neu aufgestellt und auf eine langfristige Umstellung ausgerichtet werden. Die unter den Maßnahmen 1.3. bis 1.5. genannten Schritte könnten bspw. durch den Aufbau eines Kompetenzzentrums und/oder Innovation-Hubs mit Landwirt:innen, Wasser- und Bodenverbänden, dem Deutschen Verband für Landschaftspflege und dem Greifswald Moor Centrum in den relevanten Zielregionen koordiniert und umgesetzt werden. Dabei sind langfristige Programme zu entwickeln, kombiniert mit potentiellen Carbon Farming-Programmen. Der wirtschaftliche Ertrag von Moorflächen ist hiermit auf 20 Jahre gesehen sicher deutlich oberhalb des Ertrages durch trockene Bewirtschaftung. Mit der Beispielrechnung wie in (Grethe et al. 2021): [„Klimaschutz im Agrar- und Ernährungssystem Deutschlands“](#), einem Gutachten für die Stiftung Klimaneutralität aus dem Juni 2021, könnten die Akteure aus Kompetenzzentren an Bewirtschaftende und Besizende herantreten und die Rentabilität von wiedervernässten Mooren verdeutlicht werden: Ausgehend von einem CO₂-Preis von 60 Euro/Tonne und einer

CO₂-Vermeidung von 26 Tonnen je Hektar und Jahr könnte man eine Flächenprämie von 1.560 Euro pro Hektar zahlen. Dem gegenüber stehen Netto-Erwirtschaftungen von 600 Euro/Hektar für Ackerbau und 878 Euro/Hektar für Milchvieh¹. Diese Zahlen machen die Wiedervernässung wirtschaftlich attraktiv. Flächen könnten nicht nur mit einer gegenfinanzierten Klimaprämie finanziert werden, sondern zusätzliche Nutzungen wie durch Paludikultur und Photovoltaik brächten zusätzliche Erträge.

Bezugnehmend auf Maßnahme 1.3. merken wir an, dass nicht nur die faire und wirtschaftliche Bewirtschaftung zentral ist, sondern auch ihre Langfristigkeit. Insbesondere angesichts der kurzen Laufzeit des ANK sollte dies für die betriebliche Planungssicherheit im Rahmen der Moorstrategie verstetigt werden. Weiterhin greift der Titel dieser Maßnahme zu kurz: Hier müssen gleichrangig auch die nutzungsfreien und zugleich ungeschützten Moore in den Blick genommen werden. Als zusätzliche Anforderung ist hier die Sicherstellung der auch künftig nutzungsfreien Entwicklung anzusehen. Bei den angestrebten Förderungen sollte zudem nicht nur „auf langfristig angelegte Vorhaben auf der Maßnahmen- und Projektebene“ fokussiert werden, sondern zugleich auch (zeitlich begrenzte) Initialmaßnahmen vor Entlassung in die ungesteuerte Entwicklung, z. B. von Moor-Wildnisgebieten, eingeschlossen werden.

1.4. Im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung auch für den Moorschutz passende Vereinbarungen mit den Ländern treffen

Bezugnehmend auf Maßnahme 1.4. möchten wir empfehlen, bei der Prüfung einer Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Auen- und Gewässerentwicklungsflächen neben Mooren mit zu berücksichtigen. Diese stellen für den Natürlichen Klimaschutz die zentrale Flächenkulisse dar, in der es aufgrund zahlreicher weiterer Nutzungen jedoch bisher kaum zu Fortschritten bei der Zielerreichung kommt.

1.5. Neue Wertschöpfungsketten für Paludikulturen und Produktvermarktung

Bezugnehmend auf Maßnahme 1.5. empfehlen wir, die Erfahrungen von Modellprojekten zu berücksichtigen und erfolgreiche Projekte für alle Maßnahmen im Handlungsfeld auszuweiten. Dies hilft massiv dabei, bürokratische Hindernisse zu identifizieren und abzubauen und Expert:innen und Kümmernde nicht zu verlieren.

2. Naturnaher Wasserhaushalt mit lebendigen Flüssen, Seen und Auen

Wir begrüßen die Zielstellungen zur Revitalisierung von Flüssen, Seen und Auen und zur Herstellung eines naturnahen Wasserhaushalts als Chance, verloren gegangene hochdynamische Flussökosysteme wieder entstehen zu lassen und die Resilienz gegenüber Hitze, Dürre und Starkregen-bedingten Überschwemmungen zu verbessern.

2.1. Nachhaltiger und naturnaher Landschaftswasserhaushalt

Die Maßnahme 2.1. konzentriert sich auf Leitbildentwicklung, Dialogprozesse, Weiterbildung für Land- und Forstwirtschaft und Gewässerunterhaltende und auf die Vernetzung von Bildungsorten und -trägern. Wir machen darauf aufmerksam, dass viel von dem Geplanten bereits vorhanden ist. Auf erfolgten Prozessen zur Nationalen Wasserstrategie, auf

¹ <https://www.stiftung-klima.de/de/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-klimawende/> Gutachten hier zum Download. Beispiel zitiert nach DLG-Mitteilungen 07/2021 S.64

Gewässerwerkstätten zur Wasserrahmenrichtlinie, Bildungsnetzwerken der BNE etc. sollte aufgebaut und nicht neu begonnen werden. Außerdem müssen die Erfahrungen für zielführende Formate und Erfolgsfaktoren für die Integration in die Bildungs- und Ausbildungswege und bereits vorhandene Netzwerkstrukturen beachtet werden. Wir empfehlen zudem, cross-sektorale Ansätze zu stärken und z. B. Lernorte, Wissenschaftseinrichtungen und Design- und Digitalisierungs-Initiativen zusammenzubringen, integrierte Planungsprozesse zwischen verschiedenen Verwaltungsbereichen und frühe, informelle Beteiligungsformate sowie die Kompetenzen und Kapazitäten für eine umfassende Planungskommunikation zu verbessern (vgl. auch die Hinweise aus dem SRU-Umweltgutachten 2020 für die Nutzung der WRRL für die ökologische Gewässerentwicklung). Auch in Förderprogrammen sollten integrative Ansätze gestärkt werden, etwa die Schaffung von Lernorten und Einbindung von Bildungsinitiativen in Maßnahmen der Gewässerentwicklung.

Zivilgesellschaftliche Akteure können den Aufbau neuer Programme und Arbeitsweisen als Vermittler zwischen den Steuerungsebenen und Fachgebieten unterstützen und mit einem großen Methodenrepertoire zur Motivation und Vernetzung der Akteure beitragen, brauchen aber dafür ebenfalls Ressourcen aus Fördermöglichkeiten. Wichtig ist aus unserer Sicht auch, möglichst zügig konkrete Verbesserungen im Landschaftswasserhaushalt umzusetzen und dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, Zielmarken festzulegen und die Umsetzung gezielt zu unterstützen. Dialogprozesse und die Leitbildentwicklung sollten nicht separat, sondern dazu parallel und entlang der Umsetzungsherausforderungen (auch konkret vor Ort) ausgerichtet werden. Das führt zu lösungsorientierten, konkreten Hilfestellungen und vermeidet Debatten, die die Umsetzung verzögern statt erleichtern. Dialogprozesse, Leitbilder und Fortbildung werden flächenmäßig umgesetzt, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen einen naturnahen Wasserhaushalt verbindlich vorgeben.

Wir heben außerdem hervor, dass eine Beendigung der Entwässerungspraxis nicht nur in Mooren angegangen werden muss. Bis in den Wald hinein sind Landschaften auf das Abführen von Wasser in Gräben und Drainagen ausgebaut. Der Paradigmenwechsel in der Kultur der Landschaftswasserhaushalts-Bewirtschaftung sollte deshalb an ein größeres Programm zum dezentralen, naturbasierten Wasserrückhalt geknüpft werden (über Programme zur Auenanbindung und Moor-Wiedervernässung hinaus, siehe unser Vorschlag unter 2.4.), welches die Standardisierung des neuen Umgangs mit dem Wasser durch Praxiserfahrungen verstärkt.

2.2. Bundesprogramm klimabezogene Maßnahmen in der Wasserwirtschaft und Gewässerentwicklung

Bezugnehmend auf Maßnahme 2.2. empfehlen wir, diese entweder durch ein landschaftsbasiertes, dezentrales und mehr Sektoren als die Wasserwirtschaft adressierendes Programm zum Landschaftswasserhaushalt zu flankieren (siehe Maßnahmenvorschlag 2.4.) oder aber das Programm auf weitere Stakeholder und dezentrale Anwendungsbereiche des Wasserrückhaltes auszuweiten. Auch sollte unbedingt vermieden werden, dass ausstehende Pflichtmaßnahmen zur Umsetzung grundlegender Aufgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasserschutzes (oder auch des Erosionsschutzes in der Landbewirtschaftung u. ä.) lediglich hierher verlagert werden.

Es sollten integrative, über die bisherigen Zielsetzungen hinausreichende Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei sollte zugleich sichergestellt werden, dass erwünschte

Synergieeffekte nicht zu Abgrenzungsproblemen (Doppelförderung, unklare Zuständigkeiten o. ä.) führen, sondern mittelfristig aus dem Programm heraus ein integriertes Vorgehen etabliert werden kann, das sektorale Planungen ablöst und Synergien manifestiert (wir stehen gern für den diesbezüglichen Erfahrungsaustausch zu Projekten der DUH zur Verfügung). Die Programmentwicklung sollte transparent und unter Beteiligung relevanter Stakeholder:innen erfolgen, damit bereits vorhandene Erfahrungen und Maßnahmenplanungen aufgegriffen und so weiterentwickelt werden, dass diese schnell in die Umsetzung kommen. Dies könnte durch ein Bundeskompetenzzentrum für den Landschaftswasserhaushalt unterstützt werden, ggf. aufgeteilt auf mehrere Standorte und Schwerpunkte, die eine Mitwirkung der Länder erleichtern und auf spezifische Herausforderungen eingehen, etwa auf die Mittelgebirge mit ihrer besonderen Vulnerabilität und ihrer Rolle in der Hochwasserentstehung oder auch auf das Thema Landnutzung in Auen und Beweidung. Es könnte zudem Bund und Länder dabei unterstützen, passende Förder- und Beratungsinstrumente zu entwickeln bzw. vorhandene Programme anzupassen und die Evaluation übernehmen.

Bei aller Notwendigkeit, über weitere Programme Anreize sowie Gestaltungs- und Erfahrungsräume zu schaffen, welche die Umsetzung weiterer Maßnahmen erleichtern: Ohne die Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen werden die Hürden bei der Umsetzung bestehen bleiben. Es braucht klare Verpflichtungen zum naturnahen Ausbau der Gewässer und eine verbindliche Festlegung von Gewässerentwicklungsflächen (LAWA-Verfahren), ggf. kombiniert mit den identifizierten Biotopverbund-Korridoren in den Feuchtlebensräumen (siehe die entsprechenden BfN-Publikationen, z. B. das [Fachkonzept von Fuchs et al.](#) (2011) und das [Bundeskonzept Grüne Infrastruktur von Heiland et al.](#)

Diese müssen unter dem Ziel der klimawirksamen Renaturierung der Flüsse, Auen und Feuchtgebiete in der Regionalplanung verbindlich festgeschrieben werden, wie beispielweise u. a. im [SRU-Umweltgutachten 2020 zur Wasserrahmenrichtlinie](#) ebenfalls empfohlen. So sollte eine Gemeinschaftsaufgabe zur Gewässerentwicklung eingerichtet, eine Bund-Länder-Initiative gestartet und das Flurbereinigungsverfahren als Instrument für alle Belange der Wasserrahmenrichtlinie gestärkt werden. Dies sollte für den Natürlichen Klimaschutz insgesamt erfolgen.

2.3. Renaturierung, ökologische Aufwertung und Wiederanbindung von Auen

Die Maßnahme 2.3. entspricht den langjährigen Forderungen von Natur- und Gewässerschützer:innen und wird daher begrüßt, sie bleibt aber sehr unkonkret. Programme, die auf die Auenanbindung und -renaturierung zielen, gab es in der Vergangenheit bis heute sowohl im Naturschutz als auch im Hochwasserschutz, dennoch dokumentiert der Auenzustandsbericht 2021 nur verschwindend kleine Fortschritte. Flächenankäufe sind in bisherigen Programmen möglich, oft jedoch nur zu marktunüblichen Preisen. Nutzungsbeschränkungen werden kaum genutzt, so wird Ackerbau in Überschwemmungsgebieten weiterhin nicht nur erlaubt, sondern erhält Mittel aus der Agrarförderung und teilweise Entschädigungen bei Überflutung. Förderanreize für schädliche Nutzungen sollten konsequent abgeschafft und solche Nutzungen, die synergetisch mit Gewässerentwicklung, Auenschutz und Klimazielen stehen, wie etwa die extensive Beweidung mit auenangepassten Robustrassen, gezielt gefördert werden. Darüber hinaus empfehlen wir dringend, Au- und Bruchwälder explizit mit zu berücksichtigen und auch für die Entwicklung dieser Ökosysteme Förderung zu gewähren.

Um den Rechtsrahmen zu stärken, sollten Instrumente der Flurneuordnung direkt für den Gewässer-, Auen- und natürlichen Klimaschutz angewendet werden können. Eine Flächenkulisse aus ausreichend breiten Gewässerrandstreifen (für künstliche Gewässer wie Gräben und stehende Gewässer wie Tümpel), Gewässerentwicklungsflächen (für alle Fließgewässer) und Auenkorridore, die als Überschwemmungs- und Biotopverbundflächen gesichert werden sollen, sollte in der Raumordnung für den Natürlichen Klimaschutz gesichert werden. In dieser Flächenkulisse sollten Vorkaufsrechte gesetzlich verankert und Nutzungen eingeschränkt werden. Auch sollte die Bundesregierung dringend der Verpflichtung nachkommen, die Ramsar-Konvention zum Schutz der Feuchtgebiete in nationales Recht zu überführen und insbesondere deren Kernverpflichtungen so umzusetzen, dass damit die Erhaltung von Feuchtgebieten Eingang in die nationale Flächennutzungsplanung findet, Feuchtgebiete als Schutzgebiete ausgewiesen werden und die Ramsar-Konvention bei der Eingriffsregelung als Schutzposition berücksichtigt werden kann. Zudem müssen Zielkonflikte zwischen Wasserrahmen- und FFH-Richtlinie gelöst und Prozessschutzansätze besser in geltende Bestimmungen integriert werden, damit beispielsweise die Wiederanbindung von Altarmen nicht an deren Schutzstatus als eutrophes Stillgewässer scheitert.

Wir regen zudem an, die Förderung der Renaturierung von Auen über das Bundesprogramm Blaues Band und das Nationale Hochwasserschutzprogramm auf kleinere Gewässer auszuweiten. Auch diese sind als Laichhabitate, mit Beiträgen für den Feststoffhaushalt etc. für den nationalen Biotopverbund relevant, erbringen wichtige Beiträge für Klimaschutz und Klimaresilienz, finden aber bisher zu wenig Berücksichtigung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Auenschutzes.

Im Handlungsfeld 2 möchten wir zwei **weitere Maßnahmen** vorschlagen: Eine **Maßnahme 2.4. Natur- und landschaftsbasiert Starkregen und Dürre mildern** könnte mit einem Programm unternommen werden, das auf die dezentrale Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes zielt. Auch kleine Flächen wie Quellmoore, Bachauen, Hangwälder und Hecken können in einem landschaftsbasierten Gesamtkonzept die Folgen extremer Wetterereignisse, wie Dürre oder Starkregen, im Zuge des Klimawandels deutlich mildern. Die Entwicklung natürlicher Klimaanpassungskonzepte für Kommunen, Landkreise und Regierungsbezirke und ihre Umsetzung sollte vom Bund gezielt gefördert werden, um durch Modellprojekte sowie deren wissenschaftliche und kommunikative Begleitung für die Potentiale solcher Ansätze zu sensibilisieren. Unser 10-Punkte-Programm ökologischer Hochwasserschutz liefert weitere Details.

Darüber hinaus schlagen wir eine **Maßnahme 2.5 Naturnahe Teichlandschaften** vor. Traditionelle Teichlandschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung und bieten als Trittstein-Biotope Rückzugsräume in einer zunehmend von Austrocknung bedrohten Landschaft. Die extensive Teichwirtschaft trägt zum Erhalt und zur Pflege dieser häufig unter Schutz stehenden Landschaften bei. Zugleich gerät diese naturnahe Form der regionalen Lebensmittelproduktion zunehmend selbst unter Druck, nicht zuletzt auch durch den Klimawandel. Die Anerkennung und Honorierung der Klimaleistungen könnte zum entscheidenden Baustein werden, um den Erhalt von Teichlandschaften zu sichern.

3. Meere und Küsten

Im Handlungsfeld 3 begrüßen wir alle Maßnahmen, die den Meeresschutz stärken und die anerkennen, dass wirksamer Klimaschutz ohne den Schutz unserer Meere nicht zu erreichen

ist. Wir benötigen eine kohärente nationale Meeresstrategie für Deutschland, aufbauend auf der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Dafür sind die langfristige Sicherung der Finanzierung und der Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten notwendig. Erfolgreiche Projekte und bewährte Ansätze sollten unbürokratisch ausgeweitet werden.

3.1. Salzwiesen und

3.2. Seegraswiesen und Algenwälder

Bezugnehmend auf die Maßnahmen 3.1. und 3.2. schlagen wir die Ausweitung der Meeresschutzgebiete und derjenigen Gebiete unter strengem Schutz vor. Die Ausweitung von Schutzgebieten ohne Einfluss von Fischerei oder anthropogener Nutzung stärkt sowohl den Wiederaufbau von Salzwiesen als auch von Seegraswiesen und Algenwäldern. Bis 2030 sollten geschädigte Ökosysteme, den Empfehlungen des IPCC und IPBES folgend, auf 15 bis 20 Prozent der Land- und Meeresfläche renaturiert werden. Diese Zielsetzung sollte in den Maßnahmen 3.1. und 3.2. festgeschrieben werden.

3.3. Evaluierung von CO₂ Senkenfunktion mariner Sedimente und Einrichtung von Kohlenstoffschutzzonen

Bezugnehmend auf Maßnahme 3.3. weisen wir darauf hin, dass eine Kohlenstoffinventarisierung bereits in Form von verschiedenen Forschungsprojekten existiert, die z. B. Kohlenstoffmessungen von Sedimentkernen, Multicorern oder Kastengreifern in Nord- und Ostsee durchgeführt haben. Diese Daten müssen lediglich zusammengetragen und – auf dieser Grundlage – die wichtigsten Meeresgebiete identifiziert werden.

3.4 Grundberührende Fischerei und CO₂-Speicherfähigkeit von Benthosgemeinschaften und Sediment

Bezugnehmend auf Maßnahme 3.4. fordern wir, die Subventionen für umweltschädliche Fischerei sofort abzuschaffen. Anstatt lediglich Anreize zur Verringerung klimaschädlicher, grundberührender Fangmethoden zu setzen, sollten diese untersagt und stattdessen umweltfreundliche Fischereipraktiken gefördert werden. Die Beseitigung kontraproduktiver Subventionen für fossile Treibstoffe, die auch die Fischerei als energieintensive Tätigkeit verbraucht, sollte ebenfalls erfolgen und damit die Verpflichtung einer 55-prozentigen Emissionsminderung bis 2030 gegenüber der EU unterstützt werden. Gefördert werden sollten stattdessen nachhaltige, umweltschonende und sozial gerechte Kleinfischerei und Fangquoten entsprechend Art. 17 der GFP nicht nur nach wirtschaftlichen, sondern auch nach sozialen und ökologischen Kriterien².

Wir begrüßen die ausdrückliche Adressierung von Grundschleppnetzfisherei, da sie aufgrund ihrer hohen Mengen an ungewollten Beifängen und durch die geringe Selektivität der Fangnetze negative Auswirkungen auf die Biodiversität und somit auch auf das Klima produziert und daher strikt im gesamten deutschen Meeresbereich geregelt werden muss. In sensitiven Meeresgebieten (wie Laich- und Aufwuchsgebieten innerhalb der 12-Meilen-Zone), Meeresschutzgebieten und Kohlenstoffschutzzonen muss Grundschleppnetzfisherei dringend verboten werden. Grundschleppnetzfisherei stört nachweislich die Funktion des Meeresbodens, Kohlenstoff zu speichern, und führt sogar dazu, dass Kohlenstoff wieder in

²

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Naturschutz/Fischereipolitik/Our_fish_Briefing_2020_German_2.pdf

den Wasserkörper freigesetzt wird. Dies steht ganz klar im Konflikt mit den Zielen der Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (Deskriptor 6), welche die negativen Auswirkungen auf benthische Ökosysteme ausschließen und die Struktur und die Funktionen der Ökosysteme am und im Meeresboden sichern möchte.

Zwei konkrete Schritte sind für Maßnahme 3.4. wichtig: In den damit betrauten Behörden müssen für diese wichtigen Regulierungen personelle Kapazitäten bereitgestellt werden. Um die Akzeptanz zu fördern, sind begleitende Dialogformate von entscheidender Bedeutung. Weitere Evaluierungen zu Grundschleppnetzfischerei sind hingegen nicht notwendig; die positiven Effekte der Verbannung auf die marine Biodiversität sind bereits empirisch zu beobachten (wie beispielsweise im Öresund). Die Mittel sollten stattdessen in effektive Kontrolle und Überwachung der Fischerei und die Ausformulierung der oben genannten strikten Regulierung von grundberührender Fischerei investiert werden. In Nord- und Ostsee muss ein wissenschafts- und ökosystembasiertes Fischereimanagement etabliert werden. Der negative Einfluss der Fischerei auf die klimarelevanten Funktionen der Meere muss außerdem in der Festlegung der Fangquoten berücksichtigt werden.

Die CO₂-Speicherfähigkeit von Benthosgemeinschaften wird auch durch Trawling und Kiesabbau (beispielsweise im Sylter Außenriff) stark beeinträchtigt. Die dortigen Kaltwasserkorallen, die zu Benthosgemeinschaften zählen, sind wichtige Klimaschützer und wichtig für die Biodiversität, da sie wichtige Habitate für Jungfische und Laichgebiete der wichtigsten kommerziell gefangenen Fische (wie Dorsch oder Makrele) darstellen. Daher fordern wir, unter Maßnahme 3.4. den umgehenden Schutz dieser Gebiete sicherzustellen und anthropogene Einflüsse durch den Kiesabbau zu stoppen³.

3.5. Kohlenstoffaufnahme küstenferner Meeresbiotope sowie die Aus- und Wechselwirkungen der Klimakrise auf die marine Biodiversität der Nord- und Ostsee untersuchen

Bezugnehmend auf Maßnahme 3.5. unterstreichen wir die Bedeutung der marinen Biodiversität für den Klimaschutz und empfehlen dringend, hier verbindliche Ziele entsprechend den Empfehlungen des IPCC und IPBES von 30 bis 50 Prozent Schutzfläche festzulegen (und damit ebenfalls der Meeresschutz-Rahmenrichtlinie zu folgen). Wir schlagen folgende Zielmarken vor:

- bis 2025 mindestens 10 Prozent der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) unter strengen Schutz zu stellen und damit rund 32 Prozent der deutschen AWZ in eine Meeresschutzgebietsfläche umzuwandeln sowie
- bis 2027 mindestens 50 Prozent der Meeresschutzgebietsfläche aus der Nutzung zu nehmen und in streng geschützte Gebiete zu verwandeln.

Aus unserer Sicht sind keine weiteren Studien zum Potential von Kohlenstoffbindung o.ä. notwendig, sondern Schutzgebiete sollten umgehend ausgewiesen werden. Wir benötigen geschützte Räume, wo sich Leben ausbreiten, entwickeln und an das sich ändernde Klima anpassen kann. 30 Prozent der Meeresflächen bis 2030 müssen nutzungsfrei werden, um die Klimakrise und deren Folgen abzumildern und die deutschen Verpflichtungen auf dem Weg zu

³ [https://esajournals.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1890/1540-9295\(2004\)002\[0123:DCOOSB\]2.0.CO;2](https://esajournals.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1890/1540-9295(2004)002[0123:DCOOSB]2.0.CO;2)
<https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fmars.2015.00037/full>;
<https://www.nature.com/articles/s41598-018-33683-6>

einer Erderwärmung von unter 2°C einzuhalten. Dieses Ziel zu setzen, entspricht auch den Zielen des geplanten EU-Renaturierungsgesetzes und der COP 15 im Dezember 2022. Für die Umsetzung sind ggf. Mittel für die Entschädigung der Fischerei notwendig, um Gebiete mit Grundschleppnetzfisherei endlich zu schließen. Über eine stabile Finanzierung müssen außerdem der Schutz, die Kontrolle und das Monitoring dieser Gebiete gewährleistet werden. Das Bundesamt für Naturschutz als verantwortliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde muss sofort materiell, personell und strukturell gestärkt werden, um ein wirksames Schutzgebietsmanagement zu entwickeln und in der Ressortabstimmung durchsetzen zu können. Zudem sollten schädliche Einflüsse auf die marinen Ökosysteme, die auf die Kohlenstoffspeicherung wirken, reduziert werden. Hier ist neben der Überfischung (siehe unser Vorschlag für Maßnahme 3.6.) die Eutrophierung zu nennen, die sich negativ auf Seegraswiesen und auf das Phytoplankton auswirkt, welches zur Fixierung von bis zu 40 Prozent des globalen CO₂ beiträgt⁴.

Zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen empfehlen wir dringend, **ökosystembasiertes Fischereimanagement als Maßnahme 3.6.** zu ergänzen und damit Natürlichen Klimaschutz durch marine Lebewesen als Teil des marinen Kohlenstoffkreislaufs als Klimaschutzmaßnahme anzuerkennen. Es wird geschätzt, dass Fische 16 Prozent des gesamten Kohlenstoffflusses im Meer ausmachen⁵. Unter einer solchen weiteren Maßnahme könnten konkret das Ende der Überfischung und der Wiederaufbau von Fischpopulationen als Zielmarken gesetzt werden.

4. Wildnis und Schutzgebiete

Gebiete, die sich frei von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung entwickeln, bieten für den naturbasierten Klimaschutz besondere Potenziale, da hier mit dem Klimaschutz ggf. konkurrierende Nutzungsinteressen i.d.R. zumindest stark in den Hintergrund treten und oft gar nicht vorhanden sind. Um die entsprechenden Potenziale insbesondere der großflächigen Wildnisgebiete besser zu erschließen, sollte das Aktionsprogramm an mehreren Stellen geschärft und konkretisiert werden.

Im Handlungsfeld 4 wird das 10-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie in der Formulierung abgeschwächt: „Es können aber auch nutzungsabhängige Lebensräume, wie zum Beispiel extensiv genutzte, artenreiche Wiesen oder großflächige extensive Weidelandschaften, zum Erreichen des zehnjährigen Ziels beitragen“. Dies möchten wir in dem Sinne korrigieren, dass wir zusätzliche solcher Flächen benötigen, nämlich 20 Prozent, und 10 Prozent davon frei von Nutzung sein müssen. Neben dieser falschen Zielformulierung entlang der EU-Biodiversitätsstrategie, sollten verbindliche Ziele entlang der Empfehlung des

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/meere/nutzung-belastungen/eutrophierung#eutrophierung-was-bedeutet-das>; <http://bluecsolutions.org/dev/wp-content/uploads/2015/07/Fish-Carbon-2014.pdf>; <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3805.pdf>; <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/24311124/#:~:text=Phytoplankton%20biomass%20in%20the%20world's,about%2040%25%20of%20the%20total>

⁵ Lutz, S., Barnes, R., Kurvits, T., Lutz, S. J., & Martin, A. H. (2014). Fish carbon: Exploring marine vertebrate carbon services. <https://bluecsolutions.org/fish-carbon/>; Rashid Sumaila, Professor and Director of the Fisheries Economics Research Unit at the University of British Columbia Institute for the Oceans and Fisheries: <https://our.fish/press/symposium-delivering-on-climate-biodiversity-targets-through-better-fisheries-management/>; Saba et al. (2021). Toward a better understanding of fish-based contribution to ocean carbon flux. *Limnology and Oceanography*, 66. <https://doi.org/10.1002/lno.11709>

IPCC und IPBES für 30 bis 50 Prozent Schutzflächen ausgehandelt und festgesetzt werden. Deren Empfehlungen richten sich danach, wie eine Erderwärmung von unter 2°C noch erreicht werden kann. Damit wir unsere internationalen Zusagen erfüllen, muss die Umsetzung nun direkt beginnen. Ein Aktionsplan Schutzgebiete war bereits im letzten Koalitionsvertrag enthalten. Erreicht wurden die dort formulierten Ziele nicht. Das ANK sollte daher sowohl für die Ziele zu Wildnis als auch zu Schutzgebieten auf eine starke Umsetzungsorientierung setzen.

4.2. Begrenzung rechtlicher Hürden und Neben- und Folgekosten bei Wildnis- (und Schutz-) Gebieten

Die Maßnahme 4.2. empfehlen wir dringend sowohl an Land als auch bei der ebenfalls notwendigen Ausweisung von Meeresschutzgebieten, Rückzugs- und Ruheräumen. Dazu bedarf es einer ausreichenden personellen Ausstattung in den beteiligten Behörden, um die Begrenzung und den Abbau rechtlicher Hürden (wie der Konflikt von Meeresraumordnung und Flächennutzungsplan zu Schutzziele im Meer) zu erreichen.

4.4. Erstellung und Umsetzung eines nationalen Wiederherstellungsplans im Zuge der Wiederherstellungsziele der EU

Bezugnehmend auf Maßnahme 4.4. weisen wir darauf hin, dass es nicht ausreicht, einen solchen Plan erstellen. Der Erfolg des ANK hängt maßgeblich davon ab, die Maßnahmen in die Fläche zu bekommen. Es gibt bereits viele Pilotprojekte in den unterschiedlichsten Lebensraumtypen. Erfolgreiche Projekte müssen fortgeführt, langfristig unterstützt und ausgebaut werden, damit die Umsetzung in der Fläche gefördert wird und wir vorankommen in den Schutzgebietszielen.

4.5. Aktionsplan Schutzgebiete auflegen: Stärkung der Schutzgebiete für den natürlichen Klimaschutz

Bezugnehmend auf Maßnahme 4.5. weisen wir darauf hin, dass es zu spät ist, bis 2026 gemeinsam mit den Ländern einen Schutzaktionsplan aufzusetzen, da wir bereits jetzt wissen, dass die Meeresschutzgebiete dringend besser geschützt werden müssen. Obendrein sind die Schutzgebiete bereits in ihren jetzigen Größen mit zu wenig Personal ausgestattet, um sie angemessen zu betreuen. Eine Stärkung der Schutzgebiete benötigt sofort mehr Personal und langfristige Finanzierung für Ausbildung und Aufbau von Personalkapazitäten.

5. Waldökosysteme

Wir begrüßen die Zielstellungen, die im Handlungsfeld 5 formuliert werden. Die Problem- und Lösungsbeschreibungen reflektieren die Bedeutung und Notwendigkeit, die Biodiversität und den Strukturreichtum der Wälder als Grundvoraussetzung für deren Erhalt im Klimawandel zu fördern. Wir möchten hierzu anmerken, dass die Rolle der natürlichen Verjüngung der Wälder für den Waldumbau, die Ausweitung der Waldfläche sowie die Entwicklung naturnaher Waldökosysteme bislang nicht ausreichend erwähnt wird. Wir empfehlen deshalb zu prüfen, inwiefern die Förderung der natürlichen Verjüngung die hier genannte Zielstellung unterstützen kann. Die natürliche Verjüngung – in Ergänzung zum aktiven Umbau und zur Ausweitung der Waldfläche – zu nutzen, kann sowohl die Resilienz der Wälder als auch die Kosteneffektivität der geplanten Maßnahmen steigern. Auch wenn aus rechtlichen Gründen nur eine Förderung aktiv umgesetzter Maßnahmen möglich sein sollte, ist der Hinweis und die Aufforderung,

Prozesse der natürlichen Verjüngung zu unterstützen und mit in die Maßnahmenplanung einzubeziehen, wichtig.

5.1. Biodiversitätsfördernde Mehrung der Waldflächen

Maßnahme 5.1. begrüßen wir sehr, empfehlen jedoch dringend, das anvisierte Ziel zu erhöhen: Das Ziel der Schaffung von 70.000 Hektar erstaufgeforsteter Waldfläche bis 2030 sollte – angesichts der Waldschäden zwischen 2018 und 2021, die sich auf ca. 500.000 Hektar belaufen (DLR), und angesichts der enormen Aufgabe, die Wälder im Klimawandel zu erhalten – deutlich angehoben werden. Selbst unter Berücksichtigung der Fördermittel, die unter 5.2. vorgesehen sind, und der Konflikte, die potenziell mit landwirtschaftlichen Landnutzungsformen verbunden sind, würden wir eine Ambitionssteigerung begrüßen. Wie oben ausgeführt sollte außerdem geprüft werden, wie die natürliche Verjüngung zur Erreichung der Ausweitung der Waldfläche genutzt werden kann.

Darüber hinaus wird für uns bisher nicht ersichtlich, wie die Flächen zur Ausweitung der Waldfläche bestimmt werden. Neben wissenschaftlichen Studien, die aufzeigen, welche Flächen besonders geeignet sein könnten, um die Synergien aus Klima- und Biodiversitätsschutz zu steigern⁶, sollten frühzeitig Naturschutzverbände sowie die lokale Bevölkerung einbezogen werden, um die Akzeptanz dieser Maßnahme zu steigern.

5.2. Schaffung artenreicher, naturnaher und klimaresilienter Laubmischwälder durch Wiederherstellung und Waldumbau

Bezugnehmend auf Maßnahme 5.2. erachten wir es als sehr sinnvoll, die bisherige finanzielle Unterstützung zu verstetigen. Wir empfehlen aber dringend, die Fördermöglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) dahingehend zu prüfen, ob die dadurch geförderten Maßnahmen zu den Zielen der Klimaangepasstheit der Wälder und der Schaffung von artenreicheren und naturnäheren Wäldern passen. In den letzten Jahren wurde die Beräumung von Schadflächen gefördert durch den Förderbereich 5 der GAK (Maßnahmengruppe F), wodurch in Teilen Ökosysteme, Waldböden sowie die Fähigkeit der Flächen, sich durch natürliche Verjüngung zu regenerieren, empfindlich geschädigt wurden. Damit solche schädlichen Subventionen die Ziele des ANK nicht untergraben, sollte dringend eine Kohärenzprüfung der im Rahmen der GAK förderfähigen Maßnahmen und der ANK-Maßnahmen bzw. -Ziele erfolgen.

5.3. Finanzielle Anreize für zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen im Wald

Bezugnehmend auf Maßnahme 5.3. fehlt uns in der Planung weiterer Förderinstrumente für klimaangepasste und naturnahe Wälder der Verweis auf das „Anreizsystem klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Wir sehen im ANK die Möglichkeit, das vom BMEL angekündigte Programm sinnvoll und durch ambitioniertere ökologische Mindeststandards innerhalb der noch zu entwickelnden Förderinstrumente des BMUV zu ergänzen.

Da nach bisherigem Förderrecht die Möglichkeiten für Waldflächen, sich selbst in ihrer Entwicklung zu überlassen begrenzt sind, empfehlen wir, die Möglichkeiten des

⁶ Orsi, F., Ciolli, M., Primmer, E., Varumo, L., & Geneletti, D. (2020). Mapping hotspots and bundles of forest ecosystem services across the European Union. *Land Use Policy*, 99, 2020

Vertragsnaturschutzes für eine Ausweitung der Waldfläche mit naturnahen Beständen mitzudenken. Ein zeitlich begrenzter Prozessschutz auf Waldflächen, die im Privat- oder kommunalen Besitz sind, könnte die Akzeptanz solcher Maßnahmen erhöhen. Das legen zumindest Erfahrungen aus ähnlichen Programmen (z. B. METSO in Finnland) nahe.

Außerdem sehen wir eine wichtige und notwendige Ergänzung der bisherigen Programme in der Förderung eines „ökosystembasierten Waldmanagements“. Es bedarf dringend einer Ansteuerung der Wild-Wald Thematik innerhalb von Förderprogrammen, aber ebenso innerhalb der Novellierung des Bundes-Wald-Gesetzes.

Maßnahme 5.4. Schutz von alten, naturnahen Buchenwäldern

Bezugnehmend auf Maßnahme 5.4. begrüßen wir alle vorgeschlagenen Maßnahmen, merken aber an, dass auch private und kommunale Waldbesitzer:innen, die bereits über Jahre Biodiversitäts- und Klimaschutzleistungen durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung bereitgestellt haben, ebenso unterstützt werden sollten wie diejenigen, die ihre Bestände nun zu klimaresilienten Laubmischwäldern umbauen wollen und müssen.

Für die vorgeschlagenen Finanzierungsinstrumente unter 5.3. und 5.4. braucht es aus unserer Sicht eine Öffentlichkeitskampagne, um einen Teil der ca. 1,8 Millionen privaten Waldbesitzer:innen in Deutschland über die Instrumente zu informieren. Die erfolgreiche Umsetzung der hier vorgeschlagenen Maßnahmen benötigt angesichts der Vielzahl von Waldbesitzer:innen neben deren Kenntnisnahme auch deren Akzeptanz. Um diese zu erreichen, könnte die Einbeziehung von Naturschutzverbänden und Waldbesitzerverbänden hilfreich sein. Von einer solchen Öffentlichkeitsarbeit würde dann gleichzeitig auch das von uns oben bereits erwähnte BMEL-Programm „Anreizsystem klimaangepasstes Waldmanagement“ profitieren.

6. Böden als Kohlenstoffspeicher

Im Handlungsfeld 6 fehlen der Bezug und die direkte Benennung der Waldböden – sowohl, was ihre Rolle als Kohlenstoffspeicher betrifft als auch die Notwendigkeit, bodenschonendere Wirtschaftspraktiken in der Waldbewirtschaftung zu fördern.

6.1. Erhalt und Neuanlage von Strukturelementen und Flächen insbesondere der Agrarlandschaften mit einer positiven Klima- und Biodiversitätswirkung gezielt fördern

Wir begrüßen Maßnahme 6.1. und empfehlen, in diesem Zuge auch die Synergien mit dem Landschaftswasserhaushalt zu stärken. Das könnte durch die Anlage von Schutzstreifen um Kleingewässer, Gehölze zur Beschattung, Anlage von Kleingewässern, Aufgabe und Verschließen von Drainagen u. ä. geschehen. Dabei sollten Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Landschaftselemente und standorttypischer Aufwuchs feuchter Stellen nicht zu Verlusten in der Agrarförderung führen.

6.2. Umwandlung von Ackerland in dauerhaft zu erhaltendes Grünland insbesondere auf erosionsgefährdeten Standorten oder in Überschwemmungsbereichen

Bezugnehmend auf Maßnahme 6.2. fordern wir, nicht nur die Umwandlung von Acker- zu Dauergrünland zu fördern, sondern den Umbruch von Dauergrünland in Acker bundesweit

einheitlich zu verbieten. Angesichts der Schwierigkeiten für eine solche Rechtsvorgabe mit Blick auf Flächenkonkurrenz und Flächenwert empfehlen wir dem BMUV dringend, den rechtlichen Rahmen so zu überarbeiten, dass zumindest keine kontraproduktive Förderung für den Umbruch zu Ackerflächen mehr erfolgt und eine solche Umwandlung nicht mehr als gute fachliche Praxis gilt.

Zudem empfehlen wir bei der Förderung von Dauergrünland, die Vorzüge der extensiven Bewirtschaftung unbedingt auch für den Biotopverbund zwischen den Schutzgebieten – auch und gerade entlang von Fließgewässern – hervorzuheben und Biotopverbundachsen in die Kulisse für die Sicherung von Flächen und für die Anreize der Nutzungsumstellung aufzunehmen. Biotopverbund ist insbesondere im Grünland und entlang der Gewässer wichtig. Förderkulissen, die an den Schutzgebietsgrenzen aufhören, tragen dem nicht Rechnung. Nach unserer Erfahrung (www.auenweiden.de) und zunehmend verbreiteter Erkenntnis, ist die Beweidung mit Rindern, Pferden und ggf. Wasserbüffeln für die Erreichung der Klimaziele (Kohlenstoffbindung in Steppen-, Auen- und (Nieder-)Moorböden, Wasseraufnahme/-regulation) und zahlreicher Naturschutzziele (Strukturreichtum, Insekten- und Vogelartenvielfalt) von großem Wert. Zudem ist eine solche Beweidung auch auf vernässten, für Maschinen unzugänglichen Flächen einsetzbar. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn das ANK diese Nutzungsform als Brücke zwischen Wasserhaushalt, Naturschutz, Klimaschutz und Landnutzung besonders gezielt fördert, damit an Tierwohl- und Tierzahlreduktionsdebatten anknüpft und Tierhalter:innen zugleich die Hand reicht. Mit extensiven Weidelandschaften könnten sie maßgeblich an der klimaresilienten Landschaftsentwicklung mitwirken, brauchen dafür aber grundlegend andere Voraussetzungen – angefangen von der Förderung, über angepasste veterinärmedizinische Auflagen und Fortbildungen für das Management halbwilder Herden, bis hin zu mobiler Schlachtung und regionalen Vermarktungsstrukturen. Bei diesem Punkt sollten Synergien mit den Moor- und Auenschutz-Maßnahmen und mit der Beweidung von Salzgraswiesen in diesem Programm genutzt werden. Ein Vorschlag wäre hier auch ein Kompetenzzentrum für Moor- und Auenweiden.

Die angestrebten Flächenziele im Zuge der Maßnahmenumsetzung erscheinen uns angesichts des großen Handlungsbedarfs als zu gering. Allein in der rezenten Aue liegen derzeit 133.000 Hektar Ackerflächen, die in Grünland umgewandelt werden sollten. Bei einer dringend notwendigen Ausweitung der Überschwemmungsflächen und Rückgewinnung der verloren gegangenen Flussauen sollten weitere Flächen hinzukommen und den Anteil der Grünland-Flächen in Auen erhöhen. Dieses Grünland sollte zudem nicht mehr überwiegend intensiv, sondern überwiegend extensiv genutzt werden. Es fehlen zudem zwei wesentliche Flächenziele für den natürlichen Klimaschutz in der Aue: ein Ziel für die Entwicklung von Auwäldern und ein Ziel für die Erhöhung des Anteils von Feuchtgrünland. Dieser beträgt in der rezenten Aue derzeit 13.000 Hektar (und damit nur 2,54 Prozent der rezenten Aue), obwohl Feuchtwiesen nicht nur autotypisch, sondern auch für den Kohlenstoff- und Wasserhaushalt hoch bedeutsam sind.

6.4. Novellierung des Bundesbodenschutzgesetzes

Die angestrebte Novellierung des Bundesbodenschutzgesetzes als Maßnahme 6.4. begrüßen wir ausdrücklich. Zusätzlich zum Vorhaben „bodenschonende Regelungen in einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes“ ordnungsrechtlich festzulegen, empfehlen wir zu prüfen, ob (Wald-

)Böden den Status eines Schutzgutes erhalten können, um auch hier die Möglichkeiten für den Bodenbiodiversitätsschutz durch ordnungsrechtliche Instrumente zu ergänzen.

6.5. Stärkung der Bodenbiodiversität als unverzichtbaren Beitrag für den Natürlichen Klimaschutz

Bezugnehmend auf Maßnahme 6.5. weisen wir darauf hin, dass „bodenschonende und humusmehrende Bewirtschaftung“ nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in der Forstwirtschaft wichtig ist. Wir würden daher einen direkten Verweis auf die Notwendigkeit von „Basiserhebungen“ zur Stärkung der Bodenbiodiversität auch in der Waldbewirtschaftung begrüßen.

6.6. Finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Geräten zur konservierenden Bodenbearbeitung

Mit Blick auf Maßnahme 6.6. merken wir an, dass auch die Forstwirtschaft vor der Herausforderung steht, durch bereits getätigte Investitionen in Maschinerie neue Geräte zur konservierenden Bodenbearbeitung anschaffen zu müssen. Der großflächige Einsatz von Harvestern, die die Bodenfunktion und -bildung erheblich schädigen können, muss ebenfalls transformiert werden. Wir empfehlen deshalb, die Prüfung des forstwirtschaftlichen Bedarfs und die Möglichkeit zur Förderung dieses Bedarfs entsprechend aufzunehmen und das Handlungsfeld 6 auf Forstböden zu erweitern.

7. Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen

Für den Natürlichen Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen sehen wir insbesondere die Maßnahmen 7.7. und 7.8. als grundlegend an, um Maßnahmen auf den genannten Flächen und in sowie durch Kommunen umzusetzen: Die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Förder- und Finanzierungsinstrumente bei der Flächeneinsparung und die Überarbeitung der Baugesetzgebung sollten erhebliche Anstrengungen in diesem Handlungsfeld erfahren, da beide Maßnahmen großes Wirkpotential und Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen entfalten könnten. Wir möchten beide daher prominent nennen und empfehlen, diese im Handlungsfeld 7 in den Fokus zu setzen.

Die Herausforderungen des kommunalen Klimaschutzes stoßen in den Städten und Gemeinden auf ein Zuständigkeitsdefizit: Klimaschutz ist keine kommunale Pflichtaufgabe. Dementsprechend unzureichend ist die Ressourcenausstattung auf der kommunalen Ebene zur Bewältigung dieser drängenden Aufgabe. Die historisch gewachsenen kommunalen Verwaltungsstrukturen stehen mit ihrem sektoralen und hierarchischen Aufbau in deutlichem Gegensatz zu der erforderlichen integrativen und agilen Herangehensweise.

Überdies stellen wir fest, dass den Kommunen zur Um- und Durchsetzung wirksamer Maßnahmen teilweise auch die rechtlichen und regulatorischen Instrumente fehlen. Aus dieser, mit Blick auf die immer wieder propagierte Relevanz der Kommunen bei der Bewältigung der Klimakrise, unzureichenden Situation leiten wir konkrete Anforderungen an das Aktionsprogramm ab, die unter [Abschnitt 9.8. in die Förderrichtlinie für Kommunen](#) eingearbeitet werden müssen. An dieser Stelle sei zusammengefasst, dass Kommunen für die Bewältigung der Aufgaben des Natürlichen Klimaschutzes auf Unterstützung „von außen“ angewiesen sind. Das Programm muss daher Prozesse initierende bzw. begleitende und

fachlich unterstützende Antragsteller:innen (wie Umweltverbände) in der Förderung unmittelbar berücksichtigen und sollte dies sowohl in die Förderrichtlinie für Kommunen als auch in die Förderrichtlinie für andere Akteure präsent einarbeiten.

7.1. Kommunen bei der Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement unterstützen und entsprechende Rahmenbedingungen schaffen

Bezugnehmend auf Maßnahme 7.1. schlagen wir vor, Kommunen ebenfalls in die Lage zu versetzen, dass sie nicht-kommunale Flächeneigentümer in naturnahes Grünflächenmanagement einbeziehen können. So könnten beispielsweise Friedhöfe der Kirchen oder Flächen in Industriegebieten mit vernetzt und auf naturnahes Grünflächenmanagement umgestellt werden.

Den Plan, ab 2023 jährlich 20 Kommunen bei der Ausgestaltung von naturnahem Grünflächenmanagement zu unterstützen, begrüßen wir, möchten aber darauf hinweisen, dass die Förderung von Grünflächen auch deren Vernetzung berücksichtigen muss: Ohne kleine „Überbrückungsgrünflächen“ zwischen größeren Grünflächen werden die gewünschten Effekte für Insekten- und Vogelarten und damit die Vorteile für Biodiversität nicht erzielt.

7.2. Pflanzung von 150.000 zusätzlichen Stadtbäumen bis 2030

Bezugnehmend auf Maßnahme 7.2. muss die Förderung von Stadtbaumkonzepten essentiell die Auswirkungen des Klimawandels als zentralen Faktor berücksichtigen. Baumpflanzungen müssen zwingend dem Prinzip „Schwammstadt“ Rechnung tragen, d. h. Mindestanforderungen an die Größe der Baumquartiere sowie Einsatz von geeigneten regional verfügbaren Bodensubstraten in Kombination mit der Wahl von Baumarten und -sorten, die als aussichtsreich für eine klimaangepasste Bepflanzung in Städten gelten.

Konkret schlagen wir darüber hinaus vor, dass ebenfalls die Pflanzung von Hecken und Sträuchern geplant und umgesetzt wird. Nicht nur sind Hecken und Sträucher als Winter- und Nistquartiere für städtische Tierarten bedeutsam, auch trägt die Bepflanzung mit Hecken und Sträuchern ebenfalls bedeutend zur Verbesserung der Luftqualität und CO₂-Reduktion bei, insbesondere da diese Leistungen bereits schneller erbracht werden können als durch zeitgleich gepflanzte Bäume. Zu empfehlen wäre diese vielfältigere Bepflanzung ebenfalls für die Wechselwirkung zu Maßnahme 7.4. (Umsetzung wassersensibler Städte). Darüber hinaus sollten finanzielle Mittel nicht nur für die Anpflanzung von Bäumen eingeplant werden, sondern auch für die Pflege anwachsender Bäume, um diese jungen Bäume angesichts steigender Anzahl von Hitzetagen nicht rasch wieder zu verlieren.

7.3. Schaffung von natürlichen Stadtklimaoasen

Bezugnehmend auf Maßnahme 7.3. sollte darauf abgezielt werden, auch bestehende Grünräume zu sichern, sie auf ihre Klimafunktion zu untersuchen und ggf. zu entwickeln. Das Aktionsprogramm sollte auch auf Kommunen in ihrer Rolle als Schulträger und die entsprechenden Schulen zugeschnitten werden. Für Schulhöfe sind in diesem Zusammenhang Mindeststandards für blaue und grüne Infrastruktur, unversiegelte Bereiche und die naturnahe Ausgestaltung des gesamten Schulgeländes vorzugeben.

Wir begrüßen die Pläne für Stadtklimaoasen, weisen aber darauf hin, dass die Flächenknappheit insbesondere in Städten ein stark limitierender Faktor sein wird und man

sich angesichts dessen auch auf die Förderung bestehender „StadtKlimaoasen“ zu deren Sicherung, ökologischer Aufwertung und Pflege konzentrieren sollte.

7.4. Leitbild der „wassersensiblen Stadt“ weiterentwickeln und in Umsetzung bringen

Bezugnehmend auf Maßnahme 7.4. empfehlen wir, dass Leitlinien für den Umgang mit potentiellen Nutzungskonflikten zwischen Habitaten für Tier- und Pflanzenarten und dem menschlichen Naturerleben bzw. der Naherholung auch in den Musterempfehlungen ausgearbeitet werden. Es gilt schließlich zu berücksichtigen, dass Habitatsräume auch Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten sind und diese daher auch Ruhe und Schutz vor dem menschlichen Naturerleben benötigen.

Wir empfehlen zudem, auch hier den Leitbildprozess gleich mit einem Umsetzungsprogramm zu koppeln, z. B. durch Ausweitung bestehender Förderschwerpunkte oder durch einen neuen Förderansatz. Dabei sollte auf Erfahrungen mit der Schwammstadt und mit naturbasierten Lösungen aufgebaut werden. Ein bundesweites Netzwerk- und Kommunikationsprojekt zu bestehenden Best Practice Beispielen, das Pioniere auszeichnet, die sich schon auf den Weg gemacht haben, und mit weiteren Interessierten vernetzt, könnte motivieren und helfen, das Programm von Beginn an praxistauglich zu entwickeln.

7.5. Forschung für die Aktivierung von Bundesliegenschaften für die urbane grüne Infrastruktur und Vorbereitung erster Modellvorhaben

Bezugnehmend auf Maßnahme 7.5. möchten wir nachfragen, wie die geplante Einbindung von Bundesliegenschaften konkret ausgestaltet werden soll. Ergänzend zu unseren allgemeinen Vorbemerkungen zum Maßnahmenpaket des Aktionsprogramms sehen wir hier großen Bedarf an der Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten inklusive Haftung, Sicherung, Pflege und Unterhalt zwischen Bund und Kommunen. Die Verflechtung von Bundesliegenschaften mit den Netzen urbaner grüner Infrastruktur nehmen wir angesichts unterschiedlicher und teilweise konkurrierender Interessen als sehr voraussetzungsreich wahr und möchten daher anmerken, diese Maßnahme hin zu konkreten Ideen der Verflechtung zu überarbeiten.

7.6. Digitale Technologien und Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Bezugnehmend auf Maßnahme 7.6. weisen wir darauf hin, dass in den allermeisten Kommunen aus der (empirischen) Erfahrung der letzten Jahre bereits hinlänglich bekannt ist, wo die relevanten Risikogebiete für Hitze und/oder Starkregen liegen. Das Wissen ist vorhanden und müsste lediglich ggf. noch systematisiert werden. Für eine Modellierung oder vergleichbaren Aufwand sollten keine Gelder verbraucht werden, die besser direkt in die Minderung der risikofälligen Gebiete fließen sollten. Das sicherlich korrekte Potential digitaler Technologien sollte angesichts der schleppenden Digitalisierung in Kommunen auch lediglich eingeschränkt verfolgt werden, da wir beim Natürlichen Klimaschutz und der Resilienz-Entwicklung von Städten und Kommunen auf jedes Jahr angewiesen sind und auch das Aktionsprogramm nur eine kurze Laufzeit für anspruchsvolle Maßnahmen hat.

7.7. Beratung von Kommunen bei der Stärkung des Natürlichen Klimaschutzes im Rahmen der Bauleitplanung

Bezugnehmend auf Maßnahme 7.7. empfehlen wir, nicht allein den Beratungsbedarf von Kommunen zu erheben, sondern konkret die Hemmnisse in der Baugesetzgebung und den entsprechenden Landesbauordnungen zu identifizieren, die die Anpassung an den Klimawandel privater und öffentlicher Bauvorhaben erschweren. Hier verweisen wir erneut auf unsere allgemeinen Vorbemerkungen, dass es von großer Wichtigkeit ist, kontraproduktive Gesetzgebung zu identifizieren und anzupassen an die Realitäten der notwendigen Anpassung an den Klimawandel und die Zielerreichung der Klimaschutzziele Deutschlands. Vollzugsdefizite abzubauen, würde Kommunen stärker in die Lage versetzen, bei Bauvorhaben von privaten Wohnungsunternehmen klimaangepasste Bauformen durchzusetzen. Die Maßnahme 7.7. empfinden wir darüber hinaus als grundlegende Maßnahme für Natürlichen Klimaschutz in und durch Kommunen und möchten daher ihre Prominenz im Maßnahmenkatalog empfehlen.

7.8. Maßnahmenkatalog Flächensparen – Erarbeitung von Zielvereinbarungen

Bezugnehmend auf Maßnahme 7.8. möchten wir nachfragen, mit welchem Anreiz für die Kommunen Zielvereinbarungen zum Flächensparen getroffen werden sollen? Wir sehen für die Kommunen hier die Herausforderung, Flächeneinsparungen als Ziel zu setzen im kommunalen Wettbewerb um Gewerbe- und Einwohnergewinnung. Die Entwicklung von rechtlichen Instrumenten sowie Förder- und Finanzierungsinstrumenten sehen wir als zentrale Stellschraube für den Fortschritt von klimagerechter Flächenpolitik in möglichst vielen Kommunen und würden erneut empfehlen, diesen Plan prominenter im Maßnahmenkatalog zu platzieren. Gleichzeitig sollte die Entwicklung dieser Instrumente konkreter benannt und dezidierter ausgearbeitet werden vor der Verabschiedung des ANK.

7.9. Stärkung des Bundesprogramms Wiedervernetzung durch den Bau weiterer Querungshilfen

Bezugnehmend auf Maßnahme 7.9. begrüßen wir, dass das ANK das Bundesprogramm Wiedervernetzung – nach 10 Jahren Stillstand ohne Umsetzungsperspektive – wiederbelebt. Diese Maßnahmen sind naturschutzfachlich von äußerst hoher Bedeutung und betreffen stark den von den Ländern umzusetzenden Biotopverbund (und dessen Umsetzung durch Raumordnungspläne gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6 Satz 3, letzter Halbsatz ROG: „den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen“). Hier sollten für eine konkrete Umsetzung durch BMDV und BMUV die erforderlichen Mittel zügig für alle dort aufgeführten 93 Maßnahmen bis 2030 zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung von drei Bauwerken pro Jahr ist angesichts von 93 prioritären Abschnitten viel zu wenig. Außerdem ist das BPWV bisher nicht mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Mittel sollen aus dem Sanierungstitel kommen. Hierüber lassen sich allerdings Übergangslösungen für nicht-sanierungsbedürftige Bauwerke mit hoher Zerschneidungswirkung, die beispielsweise mit dem Einbau eines Kleintierdurchlasses oder einer Fischotter-Berme bis zur Sanierung „entschärft“ werden könnten, nicht finanzieren. Wir schlagen vor, einen Etat pro Jahr zur Stärkung des BPWV zur Verfügung zu stellen, unter welche auch Entschneidungs-Maßnahmen an nicht sanierungsbedürftigen Bestandsbauwerken gefördert werden können.

Wir empfehlen zusätzlich, das Thema Biotopverbund auch in den anderen Handlungsfeldern des ANK deutlich zu stärken (siehe unsere entsprechenden Anmerkungen für die Ausweitung

von Maßnahmen über die Schutzgebietskulisse hinaus in die Verbundachsen) und – gerade vor dem Hintergrund der Klimaresilienz und der notwendigen Wanderungen klimasensibler Arten – mit der Ausweitung von Förderprogrammen wie dem Blauen Band und flankierenden Kommunikationsmaßnahmen das Thema stärker in das Bewusstsein zu rufen und die Umsetzungsdefizite anzugehen. Das kann auch dadurch unterstützt werden, Vernetzungsmaßnahmen bundesweit in den Katalog möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzunehmen. Kritisch sehen wir außerdem die Aussage „*bestehende Zerschneidungen aufgehoben und neue Zerschneidungen durch geeignete Maßnahmen (sollen) vermieden werden*“, welche ohne eine Klärung der Zuständigkeiten wirkungslos ist. In den geplanten Aktivitäten zur Maßnahme wird auf die Problematik von Zerschneidungen dann nicht erneut eingegangen. Es muss geklärt werden, wer in der Pflicht steht, bestehende Zerschneidungen mit hohem Kollisionspotential für diverse Arten und oft auch nachgewiesenen hohen Totfundzahlen zu entschärfen. Um die Förderung von Umbauten solcher Bauwerke durch Dritte zu ermöglichen, könnte ein Förderprogramm für Naturschutz-, Angel- und Jagdverbände geöffnet werden. Dann müssten Straßenbaulastträger zur Übernahme von Querungshilfen an prioritären Abschnitten in die Baulast verpflichtet werden.

8. Datenerhebung, Monitoring, Modellierung und Berichterstattung

Wir begrüßen die im Entwurf formulierte Absicht, die verschiedenen Daten zu den Ökosystemen in Deutschland besser zu vernetzen, aber auch neue Datenquellen zu erschließen. Eine systematische und verlässliche Datengrundlage ist die Basis für ein fortlaufendes Monitoring, die Messung der Wirksamkeit von Instrumenten und Maßnahmen und vor allem die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für das weitere Handeln.

8.1. Intervalle und Form der Bundeswaldinventur überprüfen, die Digitalisierung des Waldmonitoring ausbauen

Bezugnehmend auf die Maßnahme 8.2. weisen wir darauf hin, dass es für die Verbesserung der Klimaschutzleistung des LULUCF-Sektors und insbesondere der Wälder zeitlich aktuellerer Daten bedarf als durch die bisherigen Monitoring-Systeme abgebildet werden. Wir brauchen schon vor Abschluss der vierten Bundeswaldinventur Daten zur Senkenleistung der Wälder, um Maßnahmen zu planen, durchzuführen und zu überprüfen, die zu einer Erhöhung der Senkenleistung führen. Eine Verbesserung der Datengrundlage und eine Erhöhung der Intervalle muss aus dieser Perspektive schnell umgesetzt werden. Das Bundes-Klimaschutzgesetz bietet dafür die den rechtlichen Spielraum⁷.

8.3. Nationales Bodenmonitoringzentrum beim Umweltbundesamt einrichten

Wir begrüßen ausdrücklich Maßnahme 8.3. Es ist von großer Bedeutung, sowohl die Daten der Bodengesundheit (Biodiversität, die Veränderung des Wasserhaushalts, Humusgehalt etc.) zusammenzuführen als auch Daten zur Kohlenstoffspeicherfähigkeit zusammenzutragen, damit geeignete Maßnahmen zum Klimaschutz in Land- und Forstwirtschaft bewertet und gefördert werden können.

⁷ www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/03-WP-Klimaschutzgesetz-Waldbewirtschaft.pdf

9. Forschung und Kompetenzaufbau

9.4. Wissenschaftliche Begleitung der Projekte, Programme und Maßnahmen des ANK

Bezugnehmend auf Maßnahme 9.4. empfehlen wir, diese Maßnahme auch für die Möglichkeit von Fachexkursionen zu Best Practice-Beispielen zu nutzen, um erfolgreiche Ansätze bekannt zu machen und ausweiten zu können.

9.5. Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats zum Querschnittsthema Natürlichen Klimaschutz im BMUV

Wir begrüßen Maßnahme 9.5. mit Expert:innen relevanter Fachrichtungen und empfehlen, bei der Besetzung bewusst über die Wissenschaft hinaus Praktiker:innen aus Kommunen, Ländern, Landschaftspflege-, Wasser- und Umweltverbänden zu berücksichtigen. Sowohl für die „Kümmerer“-Strukturen vor Ort als auch für die Identifikation bestehender Schwachstellen, bringen diese Akteure die wertvollen Erfahrungen mit, die das ANK berücksichtigen muss, um die Maßnahmen in die Fläche zu bekommen und erfolgreich zu sein. Wie in unserer Kommentierung genannt, halten wir die Einrichtung von zwei Koordinationsstellen im BMUV, die referats- und fachübergreifend agieren können und als Ansprechpersonen dienen, für erforderlich.

9.8. Förderrichtlinie zum Natürlichen Klimaschutz für Kommunen insbesondere im ländlichen Raum

Bezogen auf Maßnahme 9.8. weisen wir darauf hin, dass die bereits stattfindende Erarbeitung einer Förderrichtlinie für Kommunen ebenfalls unter Beteiligung von relevanten Akteuren aus den Kommunen selbst erfolgen sollte, und dass andere Fachereferenzen aus der Umsetzungspraxis zu berücksichtigen sind. Wir wünschen uns hier mehr Transparenz, um Expertise einbringen zu können. Als Empfehlungen für die Förderrichtlinie sehen wir konkret die folgenden Punkte:

- Es sollten Projektkonstellationen gefördert werden können, bei denen Verbände (ausgewählte) Städte und Gemeinden bei schnell zur Anwendung und Umsetzung bringenden und skalierbaren Projekten zur Sicherung, Entwicklung und Qualifizierung von Grün- und Freiflächen unterstützen.
- Dabei sollten Prozesse gefördert werden können, die relevante Akteure in den Kommunen sektorenübergreifend und partizipativ zusammenbringen, vernetzen und maßnahmenorientiert begleiten. Auf die Initiierung und Unterstützung entsprechender Netzwerke, die Qualifizierung von Prozessen und Akteuren, die Verbreitung und Skalierung guter Beispiele sollte Wert gelegt werden.
- Die Förderung sollte nicht nur auf Prozesse und Maßnahmen, die kommunale Flächen adressieren, ausgerichtet sein, sondern auch auf Flächen anderer Eigentümer oder Bewirtschafter (z. B. Wohnbaugesellschaften, Kleingartenvereine u. a.).
- Der Handlungsrahmen für Kommunen bei der Um- und Durchsetzung von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen und der Vollzug bestehender Instrumente auch gegenüber Dritten muss dringend gestärkt werden. Daher sollten Vorhaben gefördert werden, die Hemmnisse und Defizite in diesem Bereich ermitteln, den Erfahrungsaustausch dazu

unterstützen, geeignete Instrumente entwickeln und verbreiten bzw. Forderungen an die Politik und Vorschläge für gesetzgeberische und regulatorische Anpassungen machen.

- Ebenso sollte die Förderung auf die Entwicklung und Implementierung von Standards und qualitativen bzw. quantitativen Mindestanforderungen an die blaue und grüne Infrastruktur auf der kommunalen Ebene ausgerichtet sein.

10. Zusammenarbeit in der EU und international

Die geplanten Maßnahmen im Handlungsfeld 10 begrüßt die DUH und hat noch Kommentierungen vorgenommen am Entwurfstext. Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass die Architektur der Direktzahlungen in der Landwirtschaft überarbeitet und durch eine Honorierung von Klima- und Umweltleistungen ersetzt werden. Dieses Bekenntnis zur Gemeinwohlfördernden Flächennutzung ist essentiell und die Bundesregierung sollte die Überarbeitung der GAP dahingehend stark verfolgen und sich auf EU-Ebene für das Ziel einsetzen.

Darüber hinaus müssen insbesondere das EU-Renaturierungsgesetz und die COP 15 im Dezember 2022 ambitionierte und notwendige Schutzvereinbarungen erzielen. Hier sollte die Bundesregierung als Vorreiterin im Natürlichen Klimaschutz wirken. Das ANK als zentrales Instrument für die nationale Umsetzung der europäischen und internationalen Naturschutz-Ziele stellt nun endlich umfangreiche Mittel für den Naturschutz bereit, auch wenn die vier Milliarden angesichts der Aufgaben nur ein Anfang sind. Mit dem Erfolg des Programms wird die Grundlage gelegt für die Verstärkung und den Ausbau der Naturschutzförderung als zentralem Beitrag im Kampf gegen Klimakrise und Biodiversitätsverlust.

Ausblick und Kontakt

Wir hoffen, unsere Stellungnahme und Kommentare zum Entwurf des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz unterstützen das BMUV bei der Konkretisierung der Maßnahmen und in der Planung der nächsten Schritte. Die Deutsche Umwelthilfe wird sich auch weiterhin für die Stärkung des Natürlichen Klimaschutzes als Querschnittsthema einsetzen und die relevanten Entwicklungen fachlich begleiten. Umweltverbände wie die DUH können in vielen Handlungsfeldern Umsetzungsunterstützung bieten und durch ihre Dialog- und Netzwerkkompetenz entscheidend zum Erfolg des Aktionsprogramms beitragen.

Für Rückfragen oder weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Leonie Pilgram

Projektmanagerin Natürlicher Klimaschutz

E-Mail: pilgram@duh.de | Telefon: +49 (0)30 2400867-896

Peer Cyriacks

Bereichsleiter Naturschutz

E-Mail: cyriacks@duh.de | Telefon: + 49 (0)30 2400867-892

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Bundesgeschäftsstelle Berlin | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin